



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

Stuttgart 14.05.2021

Aktenzeichen 31
(Bitte bei Antwort angeben)

An die
Schulleitungen der allgemein bildenden
und beruflichen Schulen sowie die Leitun-
gen der Schulkindergärten
in öffentlicher und privater Trägerschaft in
Baden-Württemberg

nachrichtlich:

Regierungspräsidien, Abt. 7
Staatliche Schulämter
Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen
Kommunale Landesverbände

 Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die sinkenden Inzidenzwerte lassen uns Hoffnung schöpfen, dass wir langsam und mit vorsichtigen Schritten wieder in allen Lebensbereichen Öffnungsschritte gehen können. Auch für die Schulen ist es nun an der Zeit, dass wir diese positive Entwicklung in der Corona-Verordnung abbilden und sie so ausgestalten, dass für Sie vorhersehbar ist, welche Auswirkungen sinkende Inzidenzwerte auf den Schulbetrieb haben.

Die Neuregelungen der Corona-Verordnung vom 13. Mai 2021, die heute in Kraft getreten ist, will ich Ihnen in diesem Schreiben vorstellen. Diese Verordnung wird nur bis zum 11. Juni, also bis zum Ablauf der ersten Schulwoche nach den Pfingstferien gelten. Sie zeigt eine Öffnung hin zum Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen auf, jedoch wollen wir Ihnen diese tiefgreifenden Veränderungen Ihres Schulbetriebs, die mit einer Rückkehr vom Wechselunterricht hin zu einem Präsenzunterricht unter Pandemiebedin-

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

gungen verbunden wäre, nicht noch kurz vor den Pfingstferien zumuten. Auch diese Übergangsregelungen will ich Ihnen erläutern.

Die bisherigen Regelungen

Sie kennen die bisherige Regelung, wonach ab der Inzidenz von 165 der Präsenzunterricht mit den Ihnen bekannten Ausnahmen untersagt ist. Diese Ausnahmen bleiben bestehen. Bei einer **darunterliegenden Inzidenz** im Stadt- oder Landkreis ist bisher generell Wechselunterricht vorgesehen.

Auch zukünftig wird gelten, dass **ab der Inzidenz von 100** Wechselunterricht umzusetzen ist. Diese Regelung gibt bereits der Bundesgesetzgeber in § 28 b IfSG vor. Insoweit besteht landesrechtlich kein Spielraum.

Neu geregelt wird also nun vor allem der **Bereich einer Inzidenz bis 100** im Stadt- oder Landkreis. Es wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen vom Wechselunterricht zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen zurückgekehrt werden kann.

Inzidenz unterhalb 50 im Stadt- und Landkreis

Für alle Schularten gilt: **Unterhalb der Inzidenz von 50** kehren die Schulen zu einem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen zurück. Der Wechselunterricht kann dann also beendet werden, das Abstandsgebot ist nicht mehr einzuhalten. **Die Testpflicht und die Maskenpflicht bleiben aber bestehen.**

Tagesausflüge sind wieder zulässig. Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen bleiben hingegen untersagt.

Bis zu den Pfingstferien ist dies eine Option für die Schulen, die aufgrund der wenigen noch verbleibenden Tage bis zum Ferienbeginn und des Aufwandes nicht verpflichtend genutzt werden muss.

Inzidenz zwischen 50 und 100

Liegt die Inzidenz zwischen 50 und 100 ist zu unterscheiden:

- Die **Grundschulen, Grundschulförderklassen sowie die Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und die Schulkindergärten** können zum Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen zurückkehren. Auch insoweit gilt bis zum Beginn der Pfingstferien, dass dies eine Opti-

on, keine Verpflichtung ist.

- **Für alle anderen Schularten bleibt es beim Wechselunterricht.**

Für **den Zeitraum nach den Pfingstferien** ist jedoch eine Anpassung dieser Regelung beabsichtigt. Für die ersten beiden Wochen soll es beim Wechselunterricht bleiben. Ab der dritten Woche nach den Pfingstferien soll eine Rückkehr in den Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen möglich werden, sofern der Inzidenzwert im Stadt- oder Landkreis stabil **unter 100** liegt.

Sie müssen nicht selbst bestimmen, wann welche Öffnungsstufe in Ihrem Stadt- oder Landkreis erreicht ist. Diese Feststellung erfolgt durch das zuständige Gesundheitsamt und ist im Regelfall auf dessen Homepage abrufbar.

Dabei gilt

- Die **Einschränkungen** setzen voraus, dass der maßgebliche Schwellenwert **drei Tage** in Folge **überschritten** ist,
- sie treten außer Kraft, sofern der Schwellenwert **fünf Tage** in Folge **unterschritten** ist.

Wann dies der Fall ist, gibt das Gesundheitsamt bekannt. Die Rechtswirkungen treten am **übernächsten Tag nach der Bekanntmachung** ein.

Übergangszeitraum nach Entscheidung der Schulleitung

Die Schulleitungen benötigen Freiräume, um den Wechsel von der einen zur anderen Öffnungsstufe erfolgreich vollziehen zu können.

Soweit es um **Einschränkungen** des Betriebs geht, sind die genannten Fristen verbindlich. Es ist also **nicht** möglich, nach Entscheidung der Schulleitung den Schulbetrieb erst später einzuschränken.

Für die **Öffnungsschritte** sieht die Verordnung nun aber ausdrücklich einen Entscheidungsspielraum der Schulleitung vor: Sie kann auch erst drei Tage, nachdem dies bereits rechtlich möglich ist, die Öffnungsschritte vollziehen.

Für den **Zeitraum bis zu den Pfingstferien** gilt die dargestellte Sonderregelung: Eine Rückkehr vom Wechselunterricht zum Präsenzunterricht ist, sofern die Voraussetzun-

gen hierfür aufgrund der Inzidenzwerte vorliegen, in der letzten Schulwoche vor den Pfingstferien eine Option, aber keine Verpflichtung.

Sportunterricht

Ab einer Inzidenz von 100 im jeweiligen Stadt- oder Landkreis ist fachpraktischer Sportunterricht untersagt.

Liegt der maßgebliche Inzidenzwert unter 100, ist Sportunterricht **im Freien sowie innerhalb des Klassenverbands** möglich. Eine Durchmischung der Kohorten (Klassen) soll also ausgeschlossen werden.

An allen **weiterführenden Schulen** findet der fachpraktische Sportunterricht bei einer Sieben-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 darüber hinaus ausschließlich kontaktarm statt. Als weiterführende Schule in diesem Sinne gelten auch die entsprechenden Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie die beruflichen Schulen.

Die bisherigen Ausnahmen von der Untersagung des fachpraktischen Sportunterrichts bleiben für Schülerinnen und Schüler, die das Fach Sport in den Jahrgangsstufen 1 und 2 der gymnasialen Oberstufe belegen oder sich auf die Prüfung im Fach Sport vorbereiten, bestehen. Ab einer Inzidenz von 100 ist hierbei jedoch ein Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig einzuhalten. Grundsätzlich ist für diese Schülerinnen und Schüler auch der Sportunterricht in der Sporthalle und im Hallenbad möglich, sofern hier stets ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** durchgängig eingehalten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Föll
Ministerialdirektor

In Vertretung



Georg Daiber
Ministerialdirigent